

Ein kleiner Beitrag zur Statistik von Krankenunterstützungskassen.

Von Rud. Morf, I. Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates in Zürich.

In den meisten, wo nicht in allen bestehenden Krankenkassen, werden die Beiträge der Mitglieder für alle gleich angesetzt, unbekümmert darum, ob die Personen schon in jungen oder erst in späteren Altersjahren der Kasse beigetreten sind. Den in vorgerückterem Alter Beitretenden wird höchstens eine um wenige Franken höhere Eintrittsgebühr auferlegt, weil ganz richtig vorausgesetzt wird, dass ältere Leute eher in die Lage kommen, von der Wohltat der Krankenkasse Gebrauch machen zu müssen. Das wird erfahrungsgemäss mit wenigen Ausnahmen zutreffen. Es wäre darum wohl richtiger, wenn die Höhe der Mitgliederbeiträge nach dem Alter der Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Kasse festgesetzt würde, und zwar in der Weise, dass nach gemachten Erfahrungen von, schon seit Jahrzehnten bestandenen Kassen für die verschiedenen Altersgruppen, z. B. von fünf zu fünf Jahren, die Beiträge so berechnet würden, dass jede Altersgruppe durch ihre Beiträge auch die für sie nötig werdenden Unterstützungs- oder Krankengelder decken könnte.

Im nachfolgenden soll nun gezeigt werden, wie hoch solche Mitgliederbeiträge der verschiedenen Altersgruppen ungefähr angesetzt werden müssten.

Wir benutzen dazu die uns von der seit dem Jahre 1840 bestehenden gemischten Krankenkasse Neumünster in verdankenswerter Weise überlassenen Bücher ihrer Gesellschaft, in denen alle Einzahlungen und Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes übersichtlich eingetragen sind.

Von den statutarischen Bestimmungen und den im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen sei hier folgendes angeführt:

1. Die Krankenkasse Neumünster wurde im Frühjahr 1840 für alle männlichen und weiblichen Einwohner von der Konfirmation an bis zum 60. Altersjahr in der Kirchgemeinde Neumünster (frühere Gemeinden Riesbach, Hottingen und Hirslanden) gegründet. Ausnahmsweise konnten bei der Konstituierung auch Personen von über 60 Jahren, wenn sie völlig gesund waren, aufgenommen werden.
2. Die Aufgenommenen hatten bei der Aufnahme einen Gulden (Fr. 2.33¹/₃) Eintrittsgebühr zu bezahlen.

3. Männliche Mitglieder hatten 6 Schillinge = 35 Rappen und weibliche 4 Schillinge = 23¹/₃ Rappen monatlich zu bezahlen.
4. Mitglieder, die eine Wohnung ausser der Kirchgemeinde Neumünster bezogen, verloren alle ihre Rechte an die Kasse.
5. Die Aufgenommenen wurden erst nach Verfluss von zwei Monaten genussberechtigt.
6. Durch Krankheit arbeitsunfähig gewordene männliche Mitglieder erhielten ein Krankengeld von wöchentlich 2 Gulden = Fr. 4.66²/₃, weibliche 1 Gulden 10 Schillinge = Fr. 2.91²/₃. Für weniger als 7 Krankheitstage wurde nichts bezahlt.
7. Für Wöchnerinnen begann die Unterstützung erst vier Wochen nach der Niederkunft.
8. Wer länger als ein Jahr krank war, erhielt nach Verfluss dieses Jahres bis zur Beendigung der Krankheit nur die Hälfte der Unterstützung. Mit bleibender Unterbringung in einer Versorgungsanstalt wurde das Mitglied als ausgetreten betrachtet.

Schon in der Generalversammlung vom 28. August 1842 wurde eine in finanzieller Hinsicht notwendige Statutenänderung vorgenommen und, entgegen einem Antrage des Vorstandes auf Herabsetzung der Krankengelder, beschlossen, es seien die Beiträge zu erhöhen, und zwar für

männliche Mitglieder auf 8 Schilling = 46.7 Rp.
weibliche " " 5 " = 29.2 "

Ferner wurde in der gleichen Versammlung der § 13^c wie folgt geändert:

„Für Mitglieder, welche innert einem „Normaljahr“ 26 wöchentliche Unterstützungsbeiträge beziehen, wird die Unterstützung so lange auf die Hälfte herabgesetzt, bis sie wieder ununterbrochen 13 volle Wochen gesund gewesen sind u. s. w. . .“

Die Generalversammlung vom 21. Mai 1843, so dann beschloss, die nach obigem Beschluss erhöhten Beiträge fortbestehen zu lassen. Das gleiche beschliesst die Generalversammlung vom 24. Juni 1849.

Im Juni 1852 wurden dann, weil auf Beginn des II. Semesters das neue eidgenössische Geld eingeführt wurde, die Beitrags- und Unterstützungsansätze nach neuer Währung wie folgt festgesetzt:

Eintrittsgebühr auf	Fr. 2. 50
Monatlicher Beitrag für männliche Mitglieder	„ —. 50
Monatlicher Beitrag für weibliche Mitglieder	„ —. 30
Wöchentliche Nutzniessung für männliche Mitglieder	„ 5. —
Wöchentliche Nutzniessung für weibliche Mitglieder	„ 3. —

Die Generalversammlung vom 25. Juni 1854 beschloss, dass der *Vereinsaktuar* steuerfrei sei, und diejenige vom 16. Juni 1861 fasste folgenden Beschluss:

„Mitglieder, die durch Wohnortsänderungen gezwungen werden, aus der Gesellschaft zu treten, steht, insofern sie später ihren Wohnsitz wieder in der Kirchgemeinde Neumünster oder in der Stadt Zürich aufschlagen, der Wiedereintritt unter der in § 8 der Statuten aufgestellten Beschränkung ohne Rücksicht auf das Alter und ohne weitere Eintrittsgebühren offen, wenn sie

- a) die Eintrittsgebühr bei ihrem Austritt nicht zurückerhalten und überhaupt ihre Verpflichtungen gegen die Gesellschaft erfüllt haben;
- b) sich innert Jahresfrist, vom Tage des Wiedereinzugs in den Vereinskreis an gerechnet, um Wiederaufnahme bei dem Präsidenten anmelden und
- c) durch ein ärztliches Zeugnis beweisen, dass sie bei ihrer Meldung völlig gesund sind.“

Am 15. Juni 1862 wird beschlossen:

„Als Begräbnisbeitrag wird den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes bezahlt:

Nach Ablauf des 4. Jahres der Mitgliedschaft Fr. 10
 „ „ „ 10. „ „ „ 15
 und von da an für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft eine Zulage von Fr. 1. 50 bis nach Ablauf des 20. Jahres. Nach dieser Zeit findet keine Erhöhung mehr statt.“

„Die Eintrittsgebühr wird nach folgender Skala festgesetzt: vom 15—30 Jahr Fr. 3

„ 31—40	„ „ 6
„ 41—45	„ „ 10
„ 46—50	„ „ 15.“

Die Generalversammlung vom 27. Oktober 1867 beschliesst:

- a) Erhöhung der wöchentlichen Unterstützungsgelder an kranke männliche Mitglieder von Fr. 5 auf Fr. 6, an kranke weibliche Mitglieder von Fr. 3 auf Fr. 4;
- b) Erhöhung des Jahresbeitrages der weiblichen Mitglieder von Fr. 3. 60 auf Fr. 4.“

Ferner:

- a) die Einnahmer, so lange sie als solche im Amte stehen, sind von der Leistung der monatlichen Beiträge befreit;

- b) der Vorsteherschaft wird die Vollmacht erteilt, dem Quästor am Schlusse des Rechnungsjahres für seine vielfachen Bemühungen eine den finanziellen Kräften der Anstalt angemessene, bescheidene, Gratifikation zu verabfolgen.“

Im Jahre 1868 wurde der frühere Beschluss, betr. die Begräbnisbeiträge folgendermassen abgeändert:

„Den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes werden von der Genussfähigkeit an bis nach Ablauf von 5 Jahren Fr. 10 und von da an bis nach Ablauf von 10 Jahren Fr. 15 und von da an für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft eine Zulage von Fr. 1. 50 bis nach Ablauf des 20. Jahres als Begräbnisbeitrag ausbezahlt. Nach dieser Zeit findet keine Erhöhung mehr statt.“

Die Generalversammlung vom 18. Juli 1869 befasste sich mit einer Totalrevision der Statuten, woraus folgende Änderungen hier erwähnt zu werden verdienen:

- § 1. Das Eintrittsalter wird auf das 18. bis 50. Altersjahr beschränkt.
- § 3. Die Eintrittsgebühr wird festgesetzt vom:
 18. bis zurückgelegten 30. Altersjahr auf Fr. 3
 31. „ „ 40. „ „ „ 6
 41. „ „ 45. „ „ „ 10
 46. „ „ 50. „ „ „ 15.
- § 4. Männliche Mitglieder haben vierteljährlich Fr. 1. 50, weibliche Fr. 1 zu bezahlen.
- § 5. Mitglieder, die die Gemeinde Neumünster verlassen und in die Gemeinden Zürich, Fluntern, Wytikon oder Zollikon ziehen, können beim Verein bleiben.
- § 9. Die wöchentliche Nutzniessung für kranke, arbeitsunfähige, männliche Mitglieder beträgt Fr. 6, für weibliche Fr. 4.
- § 13. Beim Todesfall eines Mitgliedes wird den Hinterlassenen bis zum Ablauf der ersten 5 Jahre der Mitgliedschaft des Verstorbenen Fr. 15, für jedes weitere volle Jahr Fr. 4 bezahlt bis der ganze Betrag Fr. 60 erreicht, dann findet keine Erhöhung mehr statt.

Die letzte Bestimmung wurde im Jahre 1871 dahin abgeändert, dass der Höchstbetrag des Begräbnisbeitrages für verstorbene, weibliche Mitglieder auf Fr. 40 angesetzt wurde.

In der Generalversammlung vom 18. Oktober 1874 wurde der Beschluss gefasst, *der Verein konstituiere sich gleichzeitig als Begräbnisverein*. Über diesen Verwaltungszweig sei besondere Rechnung zu führen.

Im Jahre 1876 wird der vieljährige Vereinsquästor auf seinen Wunsch von seiner Stelle entlassen und ihm eine *Dankesurkunde* und Fr. 200 in Gold überreicht.

Im gleichen Jahr wird eine Extrasteuer von Fr. 4 von Männern und Fr. 3 von Frauen bezogen.

Das Jahr 1877 brachte wieder eine Statutenrevision, durch welche die *Halbjahresbeiträge* von Fr. 4 für männliche und Fr. 3 für weibliche Mitglieder festgesetzt wurden.

Weitere Änderungen in Bezug auf die Beiträge erfolgten ferner im Jahre 1883 durch Erniedrigung der Beiträge auf Fr. 7 für männliche und Fr. 5.20 für weibliche Mitglieder, im Jahre 1890 durch abermalige Erhöhung auf Fr. 8 und Fr. 6 und im Jahre 1902 durch weitere Erhöhung auf Fr. 12 für männliche und Fr. 8.40 für weibliche Mitglieder.

Es wurden somit bezahlt von männlichen Mitgliedern:

vom 1. April 1840 bis Ende August 1842 β 6=35 Rp. per Monat;

vom 1. September 1842 bis und mit 1852 fl. 2.16=Fr. 5.60 per Jahr;

von 1853—1877 Fr. 6 per Jahr mit Fr. 4 Extrabeitrag im Jahre 1876;

von 1878—1883 per Jahr Fr. 8;

" 1884—1890 " " " 7;

" 1891—1901 " " " 8;

" 1902 an " " " 12;

von weiblichen Mitgliedern:

vom April 1840 bis 1. September 1842 β 4=23 $\frac{1}{3}$ Rp. per Monat;

vom September 1842—1852 fl. 1.20 β = Fr. 3.50 per Jahr;

von 1853—1867 per Jahr Fr. 3.60;

1868 " " " 3.80;

" 1869—1877 " " " 4.— mit einer

Extrasteuer von Fr. 3 im Jahre 1876;

von 1878—1883 per Jahr Fr. 6.—;

" 1884—1890 " " " 5.20;

" 1891—1901 " " " 6.—;

" 1902 an " " " 8.40.

Leider ist in den Büchern von 200 Mitgliedern und zwar gerade von solchen, die der Kasse in den ersten 20 bis 30 Jahren angehörten, keine Geburtsziffer angegeben, so dass wir diese Mitglieder ganz ausser Betracht lassen mussten. Immerhin haben wir genaue Angaben von 463 männlichen und 431 weiblichen, zusammen also von 899 Mitgliedern.

Davon sind 64 im Alter bis zu 20 Jahren, 208 bis zu 25, 236 bis zu 30, 163 bis zu 35, 122 bis zu 40, 73 bis zu 45, 30 bis zu 50 und 3 im Alter bis zu 55 Jahren dem Verein beigetreten (s. Tabelle I). Aber wegen der engen Begrenzung des Kreises und wegen des damals schon häufigen Wohnungswechsels und des damit verbundenen Verlassens des Vereinskreises kamen viele Austritte vor, so dass 62 dieser Mitglieder dem Verein nur bis zu 1 Jahr, 69 bis zu 2 Jahren, 49 bis zu 3 Jahren, 37 bis zu 4 Jahren, 48 bis zu 5 Jahren, 40 bis zu 6 Jahren u. s. w. an-

gehörten, während allerdings 59 bis zu 20, 61 bis zu 25, 69 bis zu 30, 66 bis zu 35, 28 bis zu 40 und 18 bis zu 45 und mehr Jahren dem Verein treu blieben (s. Tabelle III).

In der Tabelle I sind nun die Zahlen der Personen der einzelnen Altersgruppen nach Geschlechtern getrennt und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtzahl, die Zahl der Vereinsjahre der einzelnen Mitglieder zusammengenommen, der jeweilige Gesamtbetrag der durch die einzelnen Mitglieder geleisteten Einzahlungen (Eintrittsgebühren und Beiträge) im ganzen und auf das einzelne Mitglied und Jahr berechnet, die Zahl der Erkrankungen im ganzen und auf je 100 Mitglieder in einem Jahr berechnet, die Zahl der Krankentage im ganzen und auf eine Erkrankung sowie auf ein einzelnes Mitglied in einem Jahr, die von den kranken Mitgliedern bezogenen Unterstützungen samt Begräbnisbeiträgen im ganzen, auf eine Erkrankung und auf ein einzelnes Mitglied in einem Jahr, der Betrag der Begräbnisbeiträge allein und endlich der Gewinn oder Verlust auf ein einzelnes Mitglied in einem Jahr berechnet, alles nach den Altersgruppen, denen die Mitglieder beim Eintritt in den Verein angehörten und für die ganze Dauer der Mitgliedschaft angegeben.

Dazu ist zum voraus zu bemerken, dass die Zahl der einzelnen Erkrankungen aus den Büchern oft nicht ganz genau ermittelt werden konnte, dass aber der Irrtum nicht gross sein kann; ferner, dass auch die Krankentage in den Büchern nicht angegeben sind, sondern aus den *Krankenwochen* und *halben Wochen* berechnet werden mussten.

Aus dem Gesamtergebnis dieser Tabelle I ergibt sich, dass die 899 Mitglieder zusammen 13,078 Mitglieder-Vereinsjahre zählen, dass also durchschnittlich auf ein Mitglied nur etwa 14.5 Jahre fallen, dass sie zusammen in den 13,078 Jahren Fr. 86,415 zusammengelegt haben oder mit anderen Worten, dass durchschnittlich jedes Mitglied jedes Jahr Fr. 6.61 an die nötigen Mittel des Vereins beigetragen hat, dass aber die dadurch zusammengekommene Summe nicht völlig hinreichend, sondern um Fr. 2684 zu gering war, um alle Unterstützungen auszahlen zu können, dass somit jedes Mitglied, statt Fr. 6.61 Fr. 6.81, also 20 Rappen mehr per Jahr hätte bezahlen müssen. Wir sehen aus diesem Gesamtergebnis ferner, dass auf 100 Mitglieder per Jahr zirka 13—14 Erkrankungen kommen, dass auf jede Erkrankung rund 50 Krankentage und auf jedes Mitglied per Jahr annähernd sieben Krankentage entfallen.

Aus den geschichtlichen Angaben der Krankenkasse haben wir gesehen, dass die Beiträge der Mitglieder anfänglich sehr geringe waren, dass sie aber wie auch die Unterstützungen an die Kranken im Laufe der Zeit erhöht worden sind.

Nehmen wir nun an, es wäre gleich von Anfang an beschlossen worden, es müsse jedem kranken Mitgliede für jeden Krankentag Fr. 2 Entschädigung bezahlt werden, wie viel hätten dann die Mitglieder von Anfang an per Jahr oder Monat an Beiträgen bezahlen müssen? —

Die Tabelle I zeigt, dass es durchschnittlich auf jedes Mitglied per Jahr 6.6 oder rund *sieben* Krankentage trifft. Um diese mit Fr. 2 entschädigen zu können, hätte also jedes Mitglied *jährlich* $7 \times 2 = \text{Fr. } 14$ oder *monatlich* Fr. 1.17 oder rund Fr. 1.20 beisteuern müssen, wenn man an dem Prinzip festhalten wollte, dass alle Mitglieder, jung oder alt, gleich viel bezahlen müssten. Für die Begräbnisbeiträge müssten dann noch etwa 60 Rp. pro Jahr oder 5 Rp. pro Monat zugeschlagen werden.

Die vorliegende Rechnung gilt aber für einen Zeitraum von 63 Kalenderjahren. Innerhalb eines solchen Zeitraumes kann verschiedenes vorkommen, was zeitweise auf die Häufigkeit und Schwere der Krankheiten, sowie auf die Frequenz der Mitgliedschaft, einen mächtigen Einfluss ausübt. Es können Epidemien, Teuerungen, Mangel an wichtigen Nahrungsmitteln, Verdienstlosigkeit, Wohnungsnot vorkommen, wodurch zeitweise die Krankheiten sehr zahlreich werden können, so dass die regelmässig der Kasse zufließenden Mittel nicht hinreichen, allen statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Kranken, nachkommen zu können. Es wird darum jede Kasse gut tun, solchen Eventualitäten Rechnung zu tragen, und zwar dadurch, dass man die monatlichen Mitgliederbeiträge, die wohl für einen *langen* Zeitraum genügen könnten, von Anfang an um einige Rappen höher ansetzt, damit für solche Ausnahmefälle ein Vorrat von Mitteln angesammelt wird.

In den vorliegenden Tabellen sind ferner die Verwaltungskosten ganz ausser Betracht gelassen; sie waren oder sind auch nicht gross, Fr. 3—400 durchschnittlich per Jahr dürften genügen und könnten wohl aus den Eintrittsgeldern und den Zinsen von angelegten Geldern bestritten werden.

Aus dem für beide Geschlechter getrennten *Total* in der Tabelle I ist zu entnehmen, dass die *Unterstützungsgelder* der *männlichen* Abteilung ihre Einzahlungen um Fr. 3855 übersteigen, dass diese Abteilung also ein *Defizit* hat, während die *weibliche* Abteilung einen *Überschuss* an Einnahmen von Fr. 1171 aufweist. Diese hätte also mit einem Jahresbeitrag von durchschnittlich Fr. 5.44 ganz gut bestehen können, während jene statt Fr. 7.55 einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 8.11 hätte erheben müssen, um ohne Defizit davon zu kommen.

Die Zahl der Krankentage auf das einzelne Mitglied berechnet ist für beide Geschlechter annähernd

die gleiche, nicht ganz *sieben Tage*, dagegen ist die Zahl der Erkrankungen bei der *weiblichen* Abteilung eine beträchtlich *geringere* (11.²³ gegen 15.⁵⁵), während die Zahl der Krankentage auf die einzelne Erkrankung berechnet, beim *weiblichen* Geschlecht eine *bedeutend höhere* ist als beim anderen, nämlich 58.⁴⁶ gegen 42.⁷⁸.

Fragen wir nun, ob die Mitglieder, die in ungefähr dem gleichen Alter der Kasse beigetreten sind, also die verschiedenen Altersgruppen, für sich allein bei den nun einmal festgesetzten Mitgliederbeiträgen und Krankenunterstützungen mit Begräbnisbeiträgen hätten bestehen können, so gibt hierauf die Kolonne „Gewinn und Verlust“, Tabelle I, deutliche Auskunft.

Die Altersgruppen bis zu 20, 25 und 30 Jahren zeigen einen kleinen Gewinn, während die Gruppen derjenigen, die erst in späterem Alter bis zum 35., 40., 45., 50., 55. Jahre dem Verein beigetreten sind, alle einen Verlust aufweisen, also für sich allein bedeutenden Rückschlag gemacht hätten und nur durch die Gemeinschaft mit den jüngeren Gruppen vor allzu grossem Defizit bewahrt blieben.

Dabei ist zu bemerken, dass die Gruppen bis zu 20 Jahren, männliche Abteilung, und die Gruppen bis zu 50 und die bis zu 55 Jahren wegen sehr geringer Mitgliederzahl nicht gerade als massgebend betrachtet werden können. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde die erstgenannte Gruppe bei einer namhaft grösseren Mitgliederzahl ebenfalls einen Vorschlag, die zweite auch in der weiblichen Abteilung einen Verlust und die dritte einen etwas kleineren Verlust aufweisen, so dass man ohne Übertreibung sagen könnte, die Gruppen, deren Mitglieder bis zum 30. Altersjahr in eine Kasse treten, machen unter sonst gleichen Verhältnissen für die Kasse günstige Erfahrungen, während diejenigen Gruppen, deren Mitglieder erst nach dem 30. Altersjahr einer Kasse beitreten unter sonst gleichen Verhältnissen immer mit Defiziten zu kämpfen haben werden.

Nehmen wir wieder an, es solle jeder Krankentag mit Fr. 2 entschädigt werden, so würde, gemäss der Zahl der jährlichen Krankentage auf das einzelne Mitglied, die Bruchzahlen als vollen Tag gerechnet, die erste Gruppe mit Fr. 8, die zweite mit Fr. 12, die dritte ebenfalls mit Fr. 12 Jahresbeitrag auskommen, während die vierte Fr. 16, die fünfte Fr. 22, die sechste und siebente jedenfalls ebensoviel oder noch mehr einzahlen müsste, um keine Defizite erleiden zu müssen.

Neben dieser Tabelle haben wir noch eine zweite Tabelle ausgefertigt, in welcher die gleichen Angaben für die verschiedenen Altersgruppen von fünf zu fünf Jahren, in die die Mitglieder im Laufe der Zeit gelangten, und nur für die Zeit, so lange sie den verschiedenen Gruppen wirklich angehörten, zusammengestellt sind.

Da sehen wir nun, dass die jüngeren Altersgruppen bis zum Ablauf des 45. Altersjahres einen kleinen jährlichen Vorschuss erzielten, während die älteren Gruppen einen stets wachsenden Rückschlag zeigen, dass diese also mit den gleichen Beiträgen, den die jüngeren Gruppen bezahlen, für sich allein den statutarischen Verpflichtungen nicht hätten nachkommen können, und zwar trotz der bezahlten höheren Eintrittsgebühren, die ja in den Einnahmen immer inbegriffen sind.

Wird nun aber die Frage aufgestellt, ob und wie viel die Eintrittsgebühren zu niedrig angesetzt seien, so wollen wir hier die Antwort darauf zu geben versuchen.

Nach der Tabelle I sind im Alter von 46—50 Jahren 30, und im Alter von 50—55 Jahren 3, zusammen also 33 Personen in den Verein getreten, die alle Fr. 15, zusammen also Fr. 495 Eintrittsgebühr bezahlt haben. Zieht man diese von der Gesamtleistung der 33 Personen im Betrage von Fr. 3180 ab, so bleiben als Summe ihrer Beiträge Fr. 2685. Die für sie ausgegebenen Unterstützungen betrugen Fr. 4108, und es ergibt sich somit für sie ein Rückschlag von Fr. 1423, auf die einzelne Person berechnet also Fr. 43. 12. Dieser Rückschlag erfolgte während einer Dauer von 25—30 Jahren, denn einige der Mitglieder haben bis zu ihrem 80. Altersjahre Beiträge bezahlt.

Wären nun die Eintrittsgelder sofort zinstragend angelegt worden, so wäre jedes derselben während der in Betracht zu ziehenden Dauer der Mitgliedschaft, also während 25—35 Jahren, mit Zins und Zinseszins à 3½ % auf Fr. 35—49, alle zusammen also auf mindestens Fr. 1155—1500 angewachsen, hätten also den gesamten Rückschlag ganz oder nahezu gedeckt. Es kann deshalb von einem viel zu niedrigen Ansatz der Eintrittsgelder nicht gesprochen werden. Sie bilden ein ordentliches Äquivalent für das vom Verein übernommene Risiko.

Zur Vermeidung eines Rückschlages müssten eben die Mitgliederbeiträge entsprechend erhöht werden, und zwar sollten sie für die erst in vorgerücktem Alter eintretenden Personen entsprechend höher angesetzt werden als für die, die dem Verein schon in den jungen Jahren beitreten. Das dürfte dann vielleicht junge Leute ermuntern, frühzeitig sich in den Verein aufnehmen zu lassen.

Die Eintrittsgelder sollten eigentlich nur dazu da sein, den Verein davor zu schützen, an Mitglieder Unterstützungen bezahlen zu müssen, die an die Vereinskasse noch sehr wenig geleistet haben. Und weil diese Wahrscheinlichkeit bei älteren Leuten in viel höherem Masse vorhanden ist als bei jüngeren, darum soll auch das Eintrittsgeld für jene etwas grösser sein als für diese.

Setzen wir nun die, für jeden Krankentag zu bezahlende Entschädigung gleich 1 und bestimmen wir nach der Zahl der Krankentage auf jedes einzelne

Mitglied und Jahr in der Tabelle I den von dem einzelnen Mitgliede jeder Altersgruppe, der das Mitglied bei seinem Eintritt angehörte, zu bezahlenden Jahresbeitrag, so könnte mit entsprechenden Auf- und Ab-rundungen und Ausgleichungen, folgende Skala aufgestellt werden, und zwar nach der Formel:

Die Höhe der Jahresbeiträge des einzelnen Mitgliedes soll sich zu der Anzahl der auf ein Mitglied der betreffenden Altersgruppe entfallenden Krankentage verhalten, wie diese Zahl von Krankentagen zu 1, der Höhe des Krankengeldes für einen Krankentag:

Altersgruppen beim Eintritt in den Verein	Krankentage der Gruppe auf eine Person und ein Jahr, während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag auf ein Mitglied
bis zu 20 Jahren	3.89	4. —
" " 25 "	5.20	5. —
" " 30 "	5.95	6. —
" " 35 "	7.30	7. 50
" " 40 "	7.43	8. —
" " 45 "	10.23	9. —
" " 50 "	7.53	10. —
" " 55 "	12.43	13. —

Für in späterem Alter eingetretene Mitglieder enthält unsere Statistik keine Angaben. Wollte man aber auch älteren Leuten bis zu 60, 65, 70 Jahren Aufnahme in den Verein gewähren, so könnten die entsprechenden Zahlen aus der Tabelle II abgeleitet werden; indem die Krankentage und die Personenjahre je mit denen der nachfolgenden addiert und die Summe der ersteren durch die der letzteren dividiert würden. Man erhielte dadurch als Ergänzung der vorigen Skala noch folgende Zahlen:

Altersgruppen	Krankentage	Jahresbeitrag
bis zu 60 Jahren	12.30	Fr. 16
" " 65 "	14.36	" 20
" " 70 "	24.50	" 26

Da die Zahl der Personen in diesen Gruppen eine geringe ist und die Zahl der Krankentage sehr rasch ansteigt, so ist es angezeigt, dass die Jahresbeiträge erheblich höher angesetzt werden, als die Zahl der Krankentage es vorschreibt.

Mit diesen Zahlen ist nur auf die Deckung der Krankenunterstützung Rücksicht genommen, für die Bestreitung von weiteren Unterstützungen z. B. von Begräbnisbeiträgen, müssten noch entsprechende Zuschläge gemacht werden. Für die Begräbnisbeiträge würde der Zuschlag per Mitglied und Jahr etwa 60 Rp. betragen.

Zu bemerken ist noch, dass in der Krankenkasse Neumünster von jeher auch die Unfallkrankheiten entschädigt werden, die aber keine grosse Rolle spielen.

In der Tabelle III ist die Zahl der hier in Betracht kommenden Mitglieder nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der von ihnen bezogenen Unterstützungen dargestellt.

Sie zeigt, dass 62 Mitglieder dem Verein höchstens ein Jahr angehört haben, wovon 15 (10 männliche und 5 weibliche) Unterstützungen bis zu Fr. 20, 50, 100, zwei davon sogar über Fr. 200 bezogen haben.

Von den 899 Mitgliedern haben 334 (162 männliche und 172 weibliche) keinen Gebrauch von der Kasse gemacht, 67 haben bis zu Fr. 20, 115 mehr als 20, 115 mehr als 50, 64 mehr als 100, 56 mehr als 150, 40 mehr als 200, 29 mehr als 250, 15 mehr als 300, 15 mehr als 350 und 49 mehr als 400 und zwei bis zu Fr. 500 und mehr bezogen. Von den letztern sind solche, die bis zu Fr. 613, 700, 730, 890, 950 Unterstützungen erhalten haben, und das nach einer Dauer der Mitgliedschaft von 7, 11, 15, 20, 25, 35 und 45 und mehr Jahren.

Von 28 Mitgliedern mit 40jähriger Dauer der Mitgliedschaft sind nur zwei männliche Mitglieder und von den 18 mit 45 und mehr Jahren der Mitgliedschaft nur ein weibliches, die die Kasse in keiner Weise in Anspruch genommen haben. Von den übrigen 17 Mitgliedern der letztern Gruppe bezogen drei Mitglieder

mehr als Fr. 20, eines mehr als 50, eines mehr als 100, zwei mehr als 150, zwei mehr als 200, eines mehr als 250, sieben mehr als 400, wovon eines beinahe Fr. 600.

Zum Schluss wollen wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass zuverlässige und massgebende Normen natürlich nur aufgestellt werden könnten, wenn eine *viel grössere* Zahl von Mitgliedern in Betracht gezogen werden könnte. Wir möchten deshalb alle diejenigen Kassen, die schon seit mehreren Dezennien bestehen und die in ihren Büchern die Einzahlungen der einzelnen Mitglieder, die Zahl der Krankentage oder — Wochen und die ausbezahlten Unterstützungen verzeichnet haben, höflich ersuchen, uns diese Bücher für einige Zeit zur Verfügung stellen zu wollen, damit wir die nötigen Notizen daraus entnehmen können, und sie in der gleichen Weise bearbeiten und den hier gesammelten Angaben anreihen könnten.

Der Krankenkasse Neumünster sprechen wir für die bereitwillige Überlassung ihrer Bücher unseren verbindlichsten Dank aus.

Tab. I. Mitgliederleistungen, Erkrankungen, Krankentage und Unterstützungen im ganzen nach den Altersgruppen bei ihrem Eintritt in den Verein.

Altersgruppen beim Eintritt der Mitglieder	Zahl der Personen			Einbezahlte Beiträge		Erkrankungen		Krankentage			Bezahlte Unterstützungen samt Begräbnisbeiträgen				Gewinn auf eine Person in einem Jahre	Verlust auf eine Person in einem Jahre	
	ab- solut Pers.	in % der Gesamt- zahl %	Gruppen- jahre Jahre	im ganzen Fr.	eines Mitgliedes in einem Jahre Fr.	im ganzen	auf 100 Mit- glieder	im ganzen Tage	auf eine Erkrankung Tage	auf eine Person in einem Jahre Tage	im ganzen Fr.	auf eine Erkrankung Fr.	auf eine Person in einem Jahre Fr.	Begräb- nisbei- träge Fr.			
Jahre																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Bis zu 20	m.	21	4.51	204	1,459. 15	7. 15	26	12.74	1,234	47.36	6.09	1,464. 00	56. 31	7. 17	99	—	0. 02
	w.	43	9.97	630	3,660. 20	5. 81	43	6.82	2,013	46.81	3.19	1,930. 00	44. 88	3. 06	130	2. 75	—
	z.	64	7.12	834	5,119. 35	6. 13	69	8.27	3,247	47.06	3.89	3,394. 00	49. 19	4. 07	229	2. 06	—
Bis zu 25	m.	96	20.51	1,215	8,961. 05	7. 37	146	12.02	5,522	37.82	4.53	6,765. 50	47. 70	5. 57	484	1. 80	—
	w.	112	25.98	1,576	8,595. 60	5. 45	159	10.09	8,988	56.52	5.70	6,634. 00	41. 72	4. 21	272	1. 24	—
	z.	208	23.14	2,791	17,556. 65	6. 29	305	10.93	14,510	47.57	5.20	13,399. 50	43. 93	4. 80	756	1. 49	—
Bis zu 30	m.	140	29.91	2,117	15,864. 60	7. 49	335	15.62	13,407	40.02	6.33	16,371. 00	48. 87	7. 73	1565	—	0. 24
	w.	96	22.27	1,464	8,038. 25	5. 49	161	11.00	7,899	49.62	5.39	6,778. 00	42. 10	4. 63	274	0. 86	—
	z.	236	26.25	3,581	23,902. 85	6. 70	496	13.85	21,306	42.95	5.95	23,149. 00	46. 67	6. 46	1839	0. 24	—
Bis zu 35	m.	102	21.79	1,396	10,747. 25	7. 70	198	14.18	9,105	45.98	6.52	11,230. 65	56. 72	8. 04	1143	—	0. 34
	w.	61	14.14	757	4,384. 30	5. 79	106	14.00	6,607	62.33	8.73	5,569. 00	52. 54	7. 35	367	—	1. 56
	z.	163	18.13	2,153	15,131. 55	7. 02	304	14.12	15,712	51.68	7.30	16,799. 65	55. 26	7. 80	1510	—	0. 78
Bis zu 40	m.	61	13.03	932	6,911. 60	7. 41	154	16.52	7,119	46.23	7.64	8,450. 40	54. 87	9. 06	882	—	1. 65
	w.	61	14.14	1,024	5,764. 20	5. 63	111	10.84	7,409	66.75	7.28	6,342. 00	57. 13	6. 19	432	—	0. 56
	z.	122	13.57	1,956	12,675. 80	6. 48	265	13.55	14,528	54.82	7.43	14,792. 40	55. 82	7. 56	1314	—	1. 08
Bis zu 45	m.	32	6.83	628	4,875. 55	7. 76	129	20.54	6,175	47.87	9.33	7,634. 00	59. 17	12. 15	850	—	4. 39
	w.	41	9.50	671	3,972. 85	5. 92	103	15.35	7,115	69.08	10.60	5,823. 00	56. 53	8. 68	570	—	2. 76
	z.	73	8.12	1,299	8,848. 40	6. 81	232	17.86	13,290	57.28	10.23	13,457. 00	58. 00	10. 36	1420	—	3. 55
Bis zu 50	m.	16	3.42	212	1,728. 80	8. 15	52	24.53	1,932	37.15	9.11	2,488. 00	47. 84	11. 73	205	—	3. 58
	w.	14	3.24	215	1,283. 05	5. 96	24	11.16	1,370	57.08	6.37	1,204. 00	50. 16	5. 60	158	0. 36	—
	z.	30	3.34	427	3,011. 85	7. 05	76	17.80	3,302	43.44	7.73	3,692. 00	48. 58	8. 64	363	—	1. 59
Bis zu 55	m.	—	0.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	w.	3	0.76	37	168. 60	4. 56	9	24.32	460	51.11	12.43	416. 00	46. 22	11. 24	40	—	6. 68
	z.	3	0.33	37	168. 60	4. 56	9	24.32	460	51.11	12.43	416. 00	46. 22	11. 24	40	—	6. 68
Total	m.	468	100.00	6,704	50,548. 00	7. 54	1040	15.55	44,494	42.78	6.63	54,403. 55	52. 31	8. 11	5228	—	0. 57
	w.	431	100.00	6,374	35,867. 05	5. 63	716	11.23	41,861	58.46	6.57	34,696. 00	48. 46	5. 44	2243	0. 19	—
	z.	899	100.00	13,078	86,415. 05	6. 61	1756	13.43	86,355	49.18	6.60	89,099. 55	50. 74	6. 81	7471	—	0. 20

Tab. II. Mitgliederzahl, Mitgliederleistungen, Erkrankungen, Krankentage, Unterstützungen nach Altersgruppen von fünf zu fünf Jahren.

Altersgruppe Jahre	Zahl der Personen		Einbezahlte Beiträge		Erkrankungen		Krankentage			Bezahlte Unterstützungen samt Begräbnisbeiträgen				Gewinn auf eine Person in einem Jahre	Verlust auf eine Person in einem Jahre
	in den Altersgruppen Pers.	Gruppenjahre	im ganzen Fr.	eines Mitgliedes in einem Jahre Fr.	im ganzen	auf 100 Mitglieder im Jahre	im ganzen Tage	auf eine Erkrankung Tage	auf eine Person in einem Jahre Tage	im ganzen Fr.	auf eine Erkrankung Fr.	auf eine Person in einem Jahre Fr.	Begräbnisbeiträge Fr.	Fr.	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bis zu 20	m.	21	38	196.45	5.17	3	7.89	51	17.00	1.34	63.—	21.—	1.66	—	3.51
	w.	43	82	449.10	5.47	4	4.88	161	40.25	1.06	138.—	34.50	1.68	—	3.79
	z.	64	120	645.55	5.38	7	5.83	212	30.29	1.77	201.—	28.71	1.67	—	3.71
21—25	m.	112	301	1,766.45	5.86	28	9.18	1,189	42.46	3.95	1,132.50	40.44	3.76	—	2.10
	w.	154	482	2,461.80	5.11	31	6.43	1,312	42.32	2.72	1,045.—	33.71	2.16	—	2.95
	z.	266	783	4,228.25	5.40	59	7.53	2,501	42.39	3.19	2,177.50	36.90	2.78	—	2.62
26—30	m.	230	642	5,055.—	7.87	74	11.52	2,320	31.49	3.67	2,456.65	33.19	3.82	67	4.05
	w.	219	794	4,153.50	5.23	84	10.57	4,853	57.77	6.11	3,818.—	45.45	4.93	120	0.30
	z.	449	1,436	9,208.50	6.41	158	11.00	7,173	43.50	4.99	6,274.65	39.71	4.37	187	2.04
31—35	m.	273	1,012	7,302.80	7.21	121	11.95	4,369	36.61	4.31	4,513.35	37.30	4.46	118	3.55
	w.	221	839	4,711.45	5.62	86	10.25	4,565	53.08	5.44	3,533.—	41.08	4.21	63	1.41
	z.	494	1,851	12,014.25	6.49	207	11.18	8,934	43.16	4.82	8,046.35	38.87	4.35	181	2.14
36—40	m.	269	1,119	8,216.05	7.35	173	15.43	7,819	45.19	6.97	8,257.90	47.73	7.38	335	—
	w.	228	916	5,167.—	5.64	89	9.72	4,628	52.00	5.05	3,793.—	42.62	4.14	180	1.50
	z.	497	2,035	13,383.05	6.57	262	12.92	12,447	47.51	6.12	12,050.90	45.99	5.92	515	0.65
41—45	m.	242	1,039	7,758.55	7.46	139	13.37	6,072	43.68	5.82	7,018.50	50.49	6.75	455	0.71
	w.	213	916	5,376.35	5.87	84	9.15	4,541	54.06	4.95	3,601.—	42.86	3.93	88	1.94
	z.	455	1,955	13,134.90	6.72	223	11.41	10,613	47.59	5.43	10,619.50	47.62	5.43	543	1.29
46—50	m.	202	881	7,172.60	8.14	148	16.80	7,897	53.35	8.96	9,263.15	62.59	10.51	808	—
	w.	181	799	4,640.05	5.81	104	13.01	6,465	62.16	8.09	5,053.—	48.59	6.32	88	0.51
	z.	383	1,680	11,812.65	7.03	252	15.00	14,362	56.99	8.55	14,316.15	56.41	8.52	896	—
51—55	m.	150	659	5,094.50	7.73	132	20.03	5,655	42.84	8.58	7,035.50	53.30	10.67	660	—
	w.	125	633	3,573.90	5.64	69	10.90	4,224	61.22	6.67	3,268.—	47.36	5.16	212	0.48
	z.	275	1,292	8,668.40	6.77	201	15.56	9,879	49.15	7.64	10,303.50	51.26	7.97	872	—
56—60	m.	108	452	3,641.—	8.05	94	20.79	4,495	47.82	9.94	5,738.50	61.05	12.69	448	—
	w.	93	408	2,364.40	5.79	59	14.46	4,303	72.94	10.55	3,617.—	61.30	8.86	130	—
	z.	201	860	6,005.40	6.98	153	17.79	8,798	58.16	10.23	9,355.50	61.15	10.88	578	—
61—65	m.	69	275	2,119.—	7.70	51	18.54	2,074	40.66	7.54	3,116.—	61.09	11.37	777	—
	w.	64	262	1,506.—	5.75	37	14.12	2,302	62.22	8.78	2,084.—	56.32	7.95	372	—
	z.	133	537	3,625.—	6.75	88	16.38	4,376	49.73	8.15	5,200.—	59.09	9.61	1149	—
66—70	m.	37	157	1,206.70	7.68	43	27.39	1,895	44.07	12.07	2,784.—	64.74	17.73	580	—
	w.	39	149	916.30	6.15	33	22.15	2,514	76.18	16.87	2,346.—	71.09	15.74	340	—
	z.	76	306	2,123.—	6.94	76	24.83	4,409	58.01	14.41	5,130.—	67.50	16.76	920	—
71—75	m.	22	87	709.20	8.15	25	28.73	871	34.84	10.01	1,668.—	66.72	19.17	470	—
	w.	21	65	381.40	5.87	26	40.00	1,441	55.42	22.17	1,714.—	65.92	26.37	440	—
	z.	43	152	1,090.60	7.17	51	33.55	2,312	45.33	15.21	3,382.—	66.31	22.25	910	—
76—80 und mehr	m.	¹⁾ 10	42	309.70	7.37	9	21.43	787	87.44	18.73	1,356.50	150.72	32.29	510	—
	w.	²⁾ 7	29	165.80	5.72	10	34.48	552	55.20	19.03	686.—	68.60	23.66	210	—
	z.	17	71	475.50	6.70	19	26.76	1,339	70.47	18.86	2,042.50	107.50	28.77	720	—
Total	m.	468	6,704	50,548.—	7.54	1040	15.55	44,494	42.78	6.63	54,403.55	52.31	8.11	5228	—
	w.	431	6,374	35,867.05	5.63	716	11.23	41,861	58.46	6.57	34,696.—	48.46	5.44	2243	0.19
	z.	899	13,078	86,415.05	6.61	1756	13.43	86,355	49.18	6.60	89,099.55	50.74	6.81	7471	—

¹⁾ Davon je eines von 82, 83 und 84 Jahren.

²⁾ Davon eines von 86 Jahren.

Tab. III. Die Zahl der Mitglieder nach der Höhe der bezogenen Krankengelder und der Dauer der Mitgliedschaft.

Dauer der Mitgliedschaft bis zu Jahren	Es erhielten Krankengelder in Beträgen bis zu Franken												Total	Dauer der Mitgliedschaft bis zu Jahren	Es erhielten Krankengelder in Beträgen bis zu Franken												Total
	0	20	50	100	150	200	250	300	350	400	500 +	0			20	50	100	150	200	250	300	350	400	500 +			
1 { m. w. }	28	6	1	1	—	—	2	—	—	—	—	38	62	Übertrag { m. w. }	126	29	28	12	12	6	7	3	6	2	5	236	458
	19	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	24			123	17	21	22	14	11	7	6	—	—	1	222	
2 { m. w. }	26	4	2	—	3	—	1	—	1	—	—	37	69	13 { m. w. }	3	1	1	4	1	2	1	3	—	2	1	19	42
	23	2	3	1	1	1	—	1	—	—	—	32			6	—	6	8	1	—	1	—	—	—	1	23	
3 { m. w. }	16	1	4	4	1	1	—	—	—	—	—	27	49	15 { m. w. }	6	1	3	4	4	2	—	1	—	1	2	24	46
	11	3	2	5	1	—	—	—	—	—	—	22			8	2	5	1	3	2	—	—	—	—	1	22	
4 { m. w. }	7	5	3	1	2	1	—	—	—	—	2	21	37	17 { m. w. }	2	2	9	5	3	2	6	1	1	1	3	35	52
	9	2	1	2	—	—	2	—	—	—	—	16			4	—	7	3	1	1	—	1	—	—	—	17	
5 { m. w. }	11	4	3	1	—	1	—	1	—	—	—	21	48	20 { m. w. }	9	2	4	4	2	3	3	1	—	—	2	30	59
	12	1	4	2	4	3	1	—	—	—	—	27			10	2	1	6	2	4	1	—	2	—	1	29	
6 { m. w. }	12	3	4	—	1	1	—	1	1	—	—	23	40	25 { m. w. }	4	3	4	4	2	2	2	—	1	3	7	32	61
	9	1	4	1	—	2	—	—	—	—	—	17			6	4	4	6	5	1	1	—	—	1	1	29	
7 { m. w. }	11	1	2	2	—	—	1	—	1	1	1	20	36	30 { m. w. }	7	1	4	5	3	4	—	2	1	1	3	31	69
	7	1	2	1	2	1	—	2	—	—	—	16			7	1	6	7	2	6	1	5	1	1	1	38	
8 { m. w. }	3	3	1	1	—	1	1	1	1	—	—	12	27	35 { m. w. }	3	1	3	11	4	1	5	—	2	2	5	37	66
	4	3	2	2	—	2	1	—	—	—	1	15			7	1	3	5	1	4	3	2	—	—	3	29	
9 { m. w. }	1	1	3	2	2	—	2	—	—	1	—	12	29	40 { m. w. }	2	—	1	4	2	—	—	2	—	1	5	17	28
	13	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	17			—	—	2	3	1	3	—	1	1	—	—	11	
10 { m. w. }	8	—	3	—	2	1	—	—	2	—	—	16	33	45 { m. w. }	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	3	7	18
	7	1	—	5	4	—	—	—	—	—	—	17			1	—	2	—	1	1	1	1	—	—	1	11	
11 { m. w. }	3	1	2	—	1	—	—	—	—	—	1	9	28	Übertrag { m. w. }	126	29	28	12	12	6	7	3	6	2	5	236	458
	9	—	2	1	—	2	3	2	—	—	—	19			123	17	21	22	14	11	7	6	—	—	1	222	
Übertrag { m. w. }	126	29	28	12	12	6	7	3	6	2	5	236	458	Total { m. w. }	162	40	58	54	33	23	25	13	11	13	36	468	
	123	17	21	22	14	11	7	6	—	—	1	222			172	27	57	61	31	33	15	16	4	2	13	431	
z.	249	46	49	34	26	17	14	9	6	2	6	458		z.	334	67	115	115	64	56	40	29	15	15	49	899	

+

=

und mehr

1)

Davon je eines Fr. 613 700 730 890 950 750 680 750 838 630 700 566

+ = und mehr.

1) Davon je eines Fr. 613, 700, 730, 890, 950, 750, 680, 750, 838, 630, 700, 596.